

ANFRAGE von Karin Joss (GLP, Dällikon) und Christian Lucek (SVP, Dänikon)

betreffend Ortsdurchfahrt Dällikon – Baumreihe fällt Verbreiterung zum Opfer

Entlang der Regensdorferstrasse in Dällikon steht auf der nördlichen Strassenseite eine Lärmschutzanlage, welche die Häuser auf den Grundstücken Hagenwiesenstrasse 1 bis 15 zur Kantonsstrasse hin abgrenzt. Diese Anlage befindet sich im Besitz der Grundstückeigentümer und besteht aus einem Erdwall und einer Lärmschutzwand mit mehreren Nischen, in denen jeweils strassenseitig zwei Bäume stehen. Das Konzept war 1997 eine Bedingung der Gemeinde Dällikon für die Baubewilligung der Wohnüberbauung.

Die Bäume verbessern die Lebensqualität der Anwohner erheblich; sie haben einen positiven Einfluss auf das Dälliker Ortsbild und auch aus klimatischen Gründen eine wichtige Bedeutung.

Ab Sommer 2021 soll das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) «Ortsdurchfahrt Dällikon» realisiert werden. Dabei sollen u.a. beidseitig Velostreifen realisiert werden. Im Mitwirkungsverfahren im Jahre 2018 wurde von den Grundstückeigentümern auf die erwähnten Bäume hingewiesen. Sie erwirkten im Rahmen des Einspracheverfahrens im Sommer 2019 die Erstellung eines Baumgutachtens. Das im Auftrag des Tiefbauamts erstellte Gutachten zeigt, dass ab Baubeginn die Stabilität der gesamten Baumreihe nicht mehr gegeben sein wird. Die rund 25 Bäume auf einer Länge von rund 280 m würden über kurz oder lang umstürzen. Konsequenz daraus ist, dass sie entfernt werden sollen.

Dazu bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat gewillt, eine Projektanpassung zu prüfen mit dem Ziel, die erwähnten Bäume zu erhalten? Würde er in diesem Zusammenhang eine Verzögerung der Umsetzung des Projekts in Kauf nehmen?
2. Falls die Bäume entfernt werden sollen: Ist eine Ersatzpflanzung vorgesehen?
 - a. Falls ja, ist ein möglichst gleichwertiger Ersatz geplant und in welcher Art wird er ausgeführt?
 - b. Falls nein, was sind die Gründe?
3. Falls die Bäume entfernt werden sollen: Inwieweit anerkennt der Kanton Zürich eine Pflicht, die Kosten für eine angemessene Ersatzbepflanzung zu übernehmen resp. die Eigentümer für den Verlust ihrer Bäume zu entschädigen?
4. Falls die Bäume entfernt werden und keine vergleichbare Ersatzbepflanzung realisiert wird: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung auf das Ortsbild und die Siedlungsqualität? Findet dabei eine Güterabwägung mit dem Mehrwehrt der Verbreiterung der Verkehrsfläche statt und wie wird diese beurteilt?

Karin Joss
Christian Lucek